

Wasserkostensatzung

der Stadt Günzburg

vom 25. August 2000

in der seit 1. Januar 2011 geltenden Fassung der Sechsten Änderungssatzung

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Herstellungsbeiträge	1
§ 1 Beitragstatbestand	1
§ 2 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 3 Ablösung	2
§ 4 Beitragspflichtige	2
§ 5 Beitragsmaßstab	2
§ 6 Ermittlung der Grundstücksfläche	2
§ 7 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche	2
§ 8 Beitragssatz	3
Zweiter Abschnitt: Anschlusskosten	3
§ 9 Kosten der Grundstücksanschlüsse	3
Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren	4
§ 10 Gebührenerhebung	4
§ 11 Entstehen der Gebührenschild	4
§ 12 Gebührenpflichtige	4
§ 13 Abrechnung	5
Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	5
§ 14 Fälligkeit, Mehrwertsteuer	5
§ 15 Sonstige Pflichten	5
§ 16 Sondervereinbarungen	5
§ 17 Begriffsbestimmungen	5
§ 18 Inkrafttreten	5

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Artikel 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

Erster Abschnitt: Herstellungsbeiträge

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Die Stadt Günzburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag wird erhoben für Grundstücke,
 - 2.1 die bebaut oder bebaubar sind oder
 - 2.2 die gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind.
- (3) Diese Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht,
 - 3.1 wenn sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
 - 3.2 wenn für sie nach der Wasserabgabensatzung ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht.

§ 2 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Besteht nach der Wasserabgabensatzung ein Anschlussrecht, entsteht die Beitragsschuld, sobald das Grundstück ganz oder zum Teil an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. ²Ansonsten entsteht die Beitragsschuld, sobald das Grundstück ganz oder zum Teil an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) ¹Liegt der nach Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. ²Eine Beitragsschuld nach dieser Satzung entsteht jedoch nicht mehr, wenn
- a) der maßgebliche Zeitpunkt vor dem 1. April 1979 liegt oder
 - b) schon nach einer früheren Satzung eine Beitrags- oder Anschlussgebührenpflicht entstanden war.

§ 3 Ablösung

- (1) Vor ihrem Entstehen kann die Beitragsschuld im ganzen durch Vertrag abgelöst werden.
- (2) ¹Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach dem voraussichtlichen Beitrag. ²Der voraussichtliche Beitrag ist nach der im Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung dieser Satzung zu errechnen. ³Der auf das einzelne Baugrundstück treffende Ablösungsbetrag wird daraus ebenso ermittelt, wie ein durch Bescheid festzusetzender Beitrag zu berechnen wäre.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personen, denen im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den betroffenen Grundstücken zusteht.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

§ 6 Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) ¹Bei Grundstücken im Gebiet eines Bebauungsplanes oder Bebauungsplanentwurfes, der Aussagen über die zulässige Nutzung enthält, ist als Grundstücksfläche die Fläche anzusetzen, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. ²Wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgreift, wird die Grundstücksfläche bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung angesetzt.
- (2) ¹Bei Grundstücken in anderen Gebieten ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von fünfzig Metern anzusetzen. ²Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefe hinaus, wird die Grundstücksfläche bis zur hinteren Grenze dieser Nutzung angesetzt. ³Bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben Grundstücksteile unberücksichtigt, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen.
- (3) Ist die Grundstücksfläche nur bis zur Nutzungsgrenze oder bis zum vorgegebenen Tiefenmaß anzusetzen, wird jeweils parallel zu der Grundstücksgrenze gemessen, die der anschlussvermittelnden Erschließungsanlage zugewandt ist.

§ 7 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche

- (1) **Bebauungsplan-Gebiete**

¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Bebauungsplan oder einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanentwurf zu ermitteln, wenn aus ihm allein oder in Verbindung mit der jeweils für diesen Bebauungsplan maßgebenden Baunutzungsverordnung das Maß der zulässigen Nutzung entnommen werden kann. ²Ist dies nicht möglich, gilt die für vergleichbare Baugebiete festgesetzte Geschossflächenzahl.

(2) Unverplanter Innerortsbereich

Wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Bebauungsplanung im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegt, ist die zulässige Geschossfläche nach § 34 Baugesetzbuch aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(3) Abweichungen

¹Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche zugelassen worden, ist diese anzusetzen. ²Kann im Einzelfall die an sich zulässige Geschossfläche nicht erreicht werden, ist nur die tatsächlich erreichbare Geschossfläche anzusetzen.

(4) Außenbereich

¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(5) Gewerbliche Nutzung ohne nennenswerte Bebauung

Wenn auf einem Grundstück eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur zulässigen gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt.

(6) Berechnung der Geschossflächen

¹Die Berechnung der zulässigen, der genehmigten und der vorhandenen Geschossfläche richtet sich nach §20 Baunutzungsverordnung. ²Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsabrechnung nicht zugrunde gelegt. ³Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt.; 21a Abs. 4 BauNVO).

(7) Baumassenzahl

Aus einer Baumassenzahl ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln: Die Baumassenzahl wird mit der Grundstücksfläche vervielfacht und das Ergebnis durch 3,5 geteilt.

§ 8 Beitragssatz

¹Der nach der Grundstücksfläche zu berechnende Teil des Beitrags wird auf 0,26 € je vollen Quadratmeter festgesetzt. ²Der nach der zulässigen Geschossfläche zu berechnende Teil des Beitrags wird auf 1,41 € je vollen Quadratmeter festgesetzt.

Zweiter Abschnitt: Anschlusskosten

§ 9 Kosten der Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand der Stadt für alle Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, wie zum Beispiel deren Herstellung, Änderung oder Beseitigung, ist ihr in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Eine solche Erstattungspflicht besteht jedoch nicht für die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, und für die Wasserzähler.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der Maßnahme. ²Erstattungspflichtig sind die Personen, denen im Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den betroffenen Grundstücken zusteht.

Dritter Abschnitt: Benutzungsgebühren

§ 10 Gebührenerhebung

(1) Grundsatz

Die Stadt Günzburg erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

(2) Grundgebühr

Die Grundgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie bemisst sich nach Anzahl und Nenngröße der verwendeten Wasserzähler.

Der Gebührensatz beträgt bei einer Nenngröße von	€
bis Qn 2,5	25,00
bis Qn 6	35,00
bis Qn 10	55,00
bis DN 50	180,00
bis DN 80	225,00
bis DN 100	450,00
bis DN 150	625,00

(3) Grundgebühren für sonstige Wasserzähler

Für Gartenwasserzähler und Stallzähler beträgt die Grundgebühr 15,00 € /Jahr. Der Gebührensatz für die Benutzung eines Standrohres oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers zur Bauwasserentnahme beträgt 0,50 € je Tag.

(4) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers berechnet. Der Gebührensatz beträgt 1,30 € je Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Stadt kann den Wasserverbrauch schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch anzeigt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht jeweils mit dem Verbrauch.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht im ersten Jahr mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Einbaues des Grundstücksanschlusses und des Wasserzählers folgt. ²Die Stadt Günzburg teilt den Gebührenpflichtigen diesen Tag schriftlich mit. ³In den folgenden Jahren entsteht die Grundgebührenschild jeweils mit Jahresbeginn

(3) Veränderungen der Bemessungsgrundlagen werden jeweils ab dem darauffolgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

§ 12 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist jede Person verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

- a) das Eigentum,
- b) der Nießbrauch,
- c) ein Erbbaurecht oder
- d) ein dingliches Wohnungsrecht an dem betroffenen Grundstück zusteht oder

§ 13 Abrechnung

- (1) ¹Die Gebühren werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet. ²Soweit sich Bruchteile von Cent ergeben, ist die Endsumme der Abrechnung auf den nächsten vollen Cent abzurunden.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild für das laufende Jahr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. ²Die Vorauszahlungspflicht entsteht jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr. ³Für letztere wird der Betrag der Vorjahres-Gebührenschild angesetzt, wie er sich aus der Jahresabrechnung ergibt. ⁴Kann für das Vorjahr keine Gebühr zugrunde gelegt werden, darf die Vorauszahlung durch Schätzung festgelegt werden.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Fälligkeit, Mehrwertsteuer

- (1) Alle nach dieser Satzung zu leistenden Zahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Sonstige Pflichten

¹Alle Abgabepflichtigen haben der Stadt unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen zu melden, die sich auf die Höhe ihrer Abgabenschuld auswirken können. ²Über den Umfang dieser Veränderungen ist der Stadt Auskunft zu erteilen; auf Verlangen sind der Stadt entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Sondervereinbarungen

¹Soweit bei einem Grundstück kein Recht oder keine Pflicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, kann die Stadt durch Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. ²Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Wasserabgabensatzung entsprechend; ausnahmsweise kann in diesem Vertrag auch hinsichtlich der in dieser Satzung geregelten Abgaben Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 17 Begriffsbestimmungen

Die in der Wasserabgabensatzung der Stadt Günzburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für diese Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die am 17.12.1990 ausgefertigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Günzburg, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Günzburg auf Seite 22 der Günzburger Zeitung vom 19.12.1990, und alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.